

Staatsleistungen: Zahlt der Staat für die Kirchen?

Wer finanziert die Kirchen? Vor allem ihre Mitglieder. Der Staat zieht bei ihnen Kirchensteuern ein – und wird dafür von den Kirchen ordentlich bezahlt. So weit, so klar. Daneben überweist aber auch der Staat selbst Geld an die Kirchen. Diese sogenannten Staatsleistungen stehen immer wieder in der Kritik, auch aktuell. Kirchenkritiker behaupten, die Gehälter vieler Bischöfe würden vom Staat bezahlt. Was ist da dran?

Was sind Staatsleistungen?

Zunächst einmal: Staatsleistungen sind Entschädigungen. Mit ihnen ersetzt der Staat den Kirchen Einkünfte, die sie durch Enteignungen kirchlicher Güter während der Reformationszeit, durch den Westfälischen Frieden oder den Reichsdeputationshauptschluss 1803 verloren haben. Sie sind damit als Ersatzleistungen für die umfangreichen Verluste der Kirchen historisch begründet. Staatsleistungen dürfen nicht mit Kirchensteuern verwechselt werden.

Subventioniert der Staat die Kirchen?

Andersherum wird ein Schuh daraus: Vielfach betreibt die Kirche z. B. Kindertageseinrichtungen. Eigentlich ist das eine Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge. Dafür müsste er dann alle Kosten selbst tragen. Der Staat will aber u. a. Anbietervielfalt und überträgt im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips Teile seiner Aufgaben auf andere. Deswegen können auch Kirchen, Wohlfahrtsverbände etc. solche Aufgaben übernehmen. Dafür setzen sie einen nicht unerheblichen Teil eigener finanzieller Mittel ein. Der Staat zahlt dann den Rest. So subventionieren die Anbieter – und eben auch die Kirchen – den Staat. Ohne das Engagement Dritter käme es den Staat also teurer.

Was sind die Rechtsgrundlagen für Staatsleistungen?

Staatsleistungen sind durch Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung, der auch Bestandteil des Grundgesetzes ist, verfassungsrechtlich verbürgt. Staatskirchenverträge zwischen den Bundesländern und Kirchen regeln die jeweilige Höhe. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat von den Ländern Nordrhein-Westfalen (Vertrag von 1957), Rheinland-Pfalz (Vertrag von 1962), Hessen (Vertrag von 1960) und Saarland für das Jahr 2021 insgesamt Staatsleistungen in Höhe von rund 13,5 Millionen Euro erhalten. Diese Summe entspricht gerade einmal drei Prozent der landeskirchlichen Einnahmen im selben Jahr.

Wie steht es mit der Gleichbehandlung?

Staatsleistungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften, da sie eine historische Wiedergutmachung für Enteignungen darstellen. Von diesen waren vor allem die beiden Großkirchen betroffen. Mit Erträgen aus ihrem Eigentum finanzierten die Kirchen früher Aufwendungen für Gebäude und Personal. Diese historische Praxis führte dazu, dass Staatsleistungen auch heute vielfach für die Pfarrbesoldung bestimmt sind. Auch die Staatsleistungen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Haushalt der Landeskirche pauschal für die Pfarrbesoldung eingenommen und weitergeleitet. Sie finanzieren allerdings nur rund zehn Prozent der Ausgaben für die Pfarrbesoldung.

Staatsleistungen bis in alle Ewigkeit?

Nicht zwingend. Artikel 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung sah vor, die vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründeten Staatsleistungen durch Landesgesetze abzulösen, also gegen angemessene Entschädigung aufzuheben. Die Grundsätze dafür sollte das Reich aufstellen. Doch das haben weder die damalige Reichsregierung noch ihre Nachfolgerin, die Bundesregierung, getan. Denn die Aufhebung würde eine erhebliche Einmalzahlung bedeuten. Aber die Kirchen sind verhandlungsbereit. Daraus resultierten immer wieder Gespräche auf örtlicher und regionaler Ebene über die Ablösung der Staatsleistungen. Manche Baulastverpflichtung und Dotation wurde auf diesem Wege bereits abgelöst. Auch einer aktuellen Initiative zur Ablösung der Staatsleistungen stehen wir offen gegenüber.

